

Zeile 1	Steuernummer des Investmentfonds	Eingangsstempel
	Anzeige zur Nachentrichtung von Steuerabzugsbeträgen auf inländische Beteiligungseinnahmen	
	Bundeszentralamt für Steuern Referat St II 5 - Investmentsteuerbereich An der Kuppe 1 53225 Bonn	Anzeige für das Geschäftsjahr von <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> bis <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>
2		
	Angaben zum Investmentfonds bezogen auf einen eigenständigen Investmentfonds nach § 1 Abs. 4 InvStG	
3	Bezeichnung des Investmentfonds	
4	Straße, Hausnummer bzw. Postfach	
5	PLZ und Ort	
6	Staat	
7	ISIN	Auflösung des Investmentfonds zum: Datum
8	<input type="checkbox"/> Eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG ist bereits erteilt worden:	Ordnungsnummer gültig bis
9	<input type="checkbox"/> Eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG ist nicht beantragt worden. Das Formular InvSt 8 – Fragebogen / Antrag nebst Anlagen (OGAW-Pass, Anlagebedingungen, etc.) ist beigefügt.	
	Angaben zum Empfangsbevollmächtigten Bezeichnung, Straße und Hausnummer bzw. Postfach, PLZ und Ort, Staat	
10		
	Angaben zu inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 6 Abs. 3 InvStG	
	Nur inländische Beteiligungseinnahmen angeben, für die zu Unrecht kein Steuerabzug oder ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen wurde oder ein Steuerabzug zu Unrecht erstattet wurde.	
	Anzugeben ist jeweils die Summe der Beteiligungseinnahmen je Art aus der Spalte 5 der beigefügten Anlage(n). EUR	
11	Einnahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG (insbesondere Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften)	
12	Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG (Leistungen aus der Überlassung oder Übertragung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft)	
13	<input type="checkbox"/> Aufgrund des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen Deutschland und dem in Zeile 6 angegebenen Staat ist das Besteuerungsrecht für Deutschland auf weniger als 15 Prozent der Beteiligungseinnahmen begrenzt. Eine Bestätigung der Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates, dass der Investmentfonds während des Geschäftsjahres den angegebenen Sitz bzw. Ort der Geschäftsleitung hatte und daher nach dem maßgeblichen DBA abkommensberechtigt ist, ist beigefügt. Der für den jeweiligen Zufluss anzuwendende Artikel des maßgeblichen DBA ist in Spalte 7 der Anlage(n) angegeben.	
14	<input type="checkbox"/> Von einer oder mehreren in Zeile 11 oder 12 angegebenen Beteiligungseinnahmen wurde ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen. Die Steuerbescheinigungen hierzu sind beizufügen.	Anzahl beigefügter Bescheinigungen:
	Unterschrift	Datenschutzhinweis: Die angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 5 und 6 InvStG sowie der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 der Abgabenordnung erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de unter der Rubrik „Datenschutz“ - bei Ihrem Finanzamt.
	Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.	
	Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten	

Steuernummer des Investmentfonds

Angaben zu weiteren Beteiligungseinnahmen sind auf einer zusätzlichen Anlage anzugeben.

Anlage __ von __

Zeile	Schuldner der Kapitalerträge Bezeichnung und Sitz	Inländische Kapitalgesellschaft Bezeichnung	Zeitpunkt des Zuflusses TT.MM.JJJJ	Art der Beteiligungseinnahme 1 = Einnahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG 2 = Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug Bruttozufluss (Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG maximal bis zur Höhe der „Brutto-Dividende“) EUR ¹⁾	KapEst / SoIZ 1 = wurde einbehalten 2 = wurde einbehalten und erstattet 3 = wurde nicht einbehalten	DBA Artikel des DBA
	1	2	3	4	5	6	7
1				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
3				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
4				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
5				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
6				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
7				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
8				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
9				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
10				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
11				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
12				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
13				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
14				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
15				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

¹⁾ Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist der volle Euro-Betrag. Beträge in ausländischer Währung sind nach dem maßgeblichen Kurs zum Zeitpunkt des Zuflusses umzurechnen. Der Ansatz von Werbungskosten ist ausgeschlossen.